

Umstrukturierung Durchführung Winterdienst

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Öffentliche Ordnung und Bürgerdienste <i>Bearbeitung:</i> Sarah Duchow	<i>Datum</i> 21.01.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt (Vorberatung)	24.02.2026	Ö
Gemeindevertretung Mönkebude (Entscheidung)	05.03.2026	Ö

Sachverhalt

Aufgrund der Intensität der aktuellen Winterperiode 2025/26 ist es notwendig, die zukünftige Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Mönkebude zu überarbeiten.

Die aktuelle Straßenreinigungssatzung besagt, dass die Gemeinde für die Durchführung des Winterdienstes auf den Straßen zuständig ist. Die Verpflichtung zur Durchführung der Schnee- und Glättebeseitigung auf den Gehwegen wurde den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen.

Die Gemeinde bietet seit einigen Jahren den Abschluss von privatrechtlichen Winterdienstvereinbarungen an, welche derzeit (Stand: 12.02.2026) von 40 Vertragspartnern in Anspruch genommen werden. Der Preis pro laufenden Frontmeter Grundstückslänge beträgt 6,73 €.

Mehrere Bürger beschwerten sich während der Winterperiode bei dem Ordnungsamt, dass die Straßen tagelang spiegelglatt waren und kein Winterdienst erfolgte. Dieser Zustand konnte durch den Außendienstmitarbeiter des Ordnungsamtes bestätigt werden. Auf Nachfrage bei Frau Gresenz teilte diese mir mit, dass die Gemeinde keinen Winterdienst auf den Straßen durchführt. Nachdem ich Frau Gresenz bzgl. der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde aufklärte, wurden zumindest in den darauffolgenden Tagen die Kreuzungsbereiche durch die Gemeinde gestreut. Zudem verfügte die Gemeinde nicht über ausreichend Streumittel, sodass sich die Durchführung auf den Straßen ebenfalls schwierig gestaltete. Es wird empfohlen, dass die Gemeinde für ca. 14 Wintertage Streugut vorhalten kann.

Die Gemeinde bietet eine Dienstleistung an, für die sie gesetzlich nicht zuständig ist und vernachlässig dadurch ihre gesetzliche Verpflichtung. Sollte es zu Unfällen auf den öffentlichen Straßen aufgrund der Missachtung der Verkehrssicherungspflicht kommen, ist es möglich, dass ein dauerhafter Versicherungsschutz bei dem Kommunalen Schadensausgleich nicht gesichert ist.

In der Anlage 1 sind die verschiedenen Varianten zur Umstrukturierung des Winterdienstes mit einer kurzen Erläuterung aufgelistet. **Grundsätzlich muss entschieden werden, ob die Gemeinde für erbrachte Winterdienstleistungen eine Gebühr erheben möchte sowie die Zuständigkeitsverteilung der öffentlichen Straßen und Gehwege.**

Vorüberlegungen:

Verfügt die Gemeinde über genügend und geeignete Technik?

- ein kleiner Traktor der für die Gehwege und kleine Flächen (Bsp. Parkplätze) geeignet ist
- könnte ebenfalls auf der Straße fahren, aber aufgrund des kleinen Schiebeschildes wäre ein mehrmaliges Befahren der Straßen erforderlich
- Anschaffung eines Kommunaltraktors mit großen Schiebeschild kostet ungefähr 100.000 € (auf Nachfrage bei Herrn Langner)

Verfügt die Gemeinde über ausreichend Personal?

- insbesondere bei krankheitsbedingten Ausfällen, Urlaubsabwesenheit sowie Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten bspw. bei langanhaltenden Schneefall
- steht genügend Personal der Gemeinde zur Verfügung bzw. kann kurzfristig Personal verbunden werden

Was geschieht im Falle eines Ausfalls der Technik?

Die Verwaltung empfiehlt die Beibehaltung der Variante A jedoch ohne eine Fortführung der privatrechtlichen Winterdienstvereinbarung oder die Variante C (Straßen und Gehwege werden gebührenpflichtig umgelegt).

Der Bauausschuss konnte sich zu keiner Variante positionieren, bespricht aber folgende Punkte:

- Herr Bade erläutert, warum der Winterdienst auf den Straßen nicht mehr durch sein Unternehmen durchgeführt wurde. Sie führten den Winterdienst jahrelang unentgeltlich für die Gemeinde aus. Es entwickelte sich zu einer Selbstverständlichkeit ohne Gegenleistung oder Wertschätzung, sodass sie die Durchführung einstellten. Es besteht aber grundsätzlich die Bereitschaft, die Durchführung wieder zu übernehmen.

- Es wurde vorgeschlagen, dass man die aktuelle Vorgehensweise beibehält und die Einnahmen der Vereinbarungen für den Winterdienst auf den Straßen nutzen könnte – Herr Siemon erläutert, dass dadurch nur die Anwohner mit Vereinbarungen den Straßenwinterdienst finanzieren würden und dies nicht gerecht wäre. Frau Duchow gibt zu bedenken, dass das Geld was durch die Vereinbarungen eingenommen wird, durch die erbrachten Leistungen bereits verbraucht ist.

- Fraglich ist, ob der entstehende Verwaltungsaufwand (Ausmessung und Erfassung aller Flurstücke sowie Bescheiderstellung) im Verhältnis mit dem Nutzen steht – Herr Siemon und Frau Duchow erläutern, dass der Verwaltungsaufwand nur einmalig für die Einführung der Gebühr zeitintensiv wäre und die folgenden Jahre dem laufenden Geschäft (Nachkalkulation, Grundstücksverkäufe) gleichzusetzen ist.

- Die anwesenden Gäste positionieren sich positiv zur generellen Übernahme des Winterdienstes auf den Gehwegen gegen Gebühr. Das Verständnis, für die Gebührenerhebung des Winterdienstes auf den Straßen, bestand nur teilweise. Frau Duchow erläutert, dass bei einer Gebührenerhebung mindestens 25 % der anfallenden Kosten im Vorfeld bei der Gemeinde verbleiben, als Abgeltung des öffentlichen Interesses. Die restlichen 75 % der veranlagungsfähigen Kosten werden auf die angrenzenden Gesamfrontmeter umgelegt.

- Frau Duchow weist daraufhin, dass die Gemeinde leistungsfähig sein muss, wenn sie die Verpflichtung zur Winterdienstausführung der Gehwege und Straßen übernimmt.

Frau Duchow wird beauftragt, zu der Gemeindevertretersitzung am 05.03.2026, eine grobe Kalkulation zu erstellen. Die Kalkulation soll zur Entscheidungsfindung beitragen. Die Kostenermittlung soll wie folgt erfolgen: Das Gemeindepersonal soll in Eigenregie die Gehwege räumen/streuen und die Gemeindestraßen sollen durch einen Dienstleister geräumt/gestreut werden. Ein unverbindliches Angebot soll bei der Firma Bade eingeholt werden. Frau Duchow weist daraufhin, dass die Beauftragung eines Dienstleiters ein Vergabeverfahren erfordert (zu einem späteren Zeitpunkt). Der Abschnitt der Haffstraße (Sandweg Bungalowsiedlung) soll erstmal ausgenommen werden, da die Straßenbeschaffenheit wahrscheinlich keine Winterdienstdurchführung zulässt.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Mönkebude beschließt die Umsetzung der Variante ____ (aus der Anlage).

Anlage/n

1	Varianten zur Änderung des Winterdienstes öffentlich
2	Entwurf Kalkulation Winterdienst Mönkebude öffentlich
3	Entwurf Karte gebührenpflichtige Straßenzüge öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt	x		Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
		x			
Liegt eine Investition vor?			Folgekosten		

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

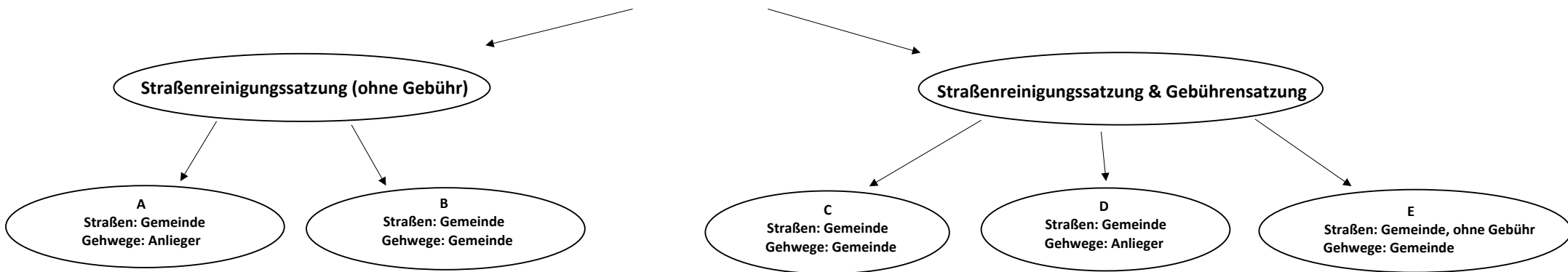
Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Winterdienst Mönkebude

Grundlage § 50 StrWG M-V

Abs. 4 Reinigungspflichtig sind die Gemeinden. Sie sind berechtigt, durch Satzung
 Nr. 2 die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke .. aufzuerlegen,
 Nr. 3 die Eigentümer .. der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen



- aktuelle Variante
- Gemeinde ist für das Räumen und Streuen der Gemeindestraßen zuständig
- Anlieger sind für die Gehwege zuständig

- die Gemeinde wäre für die Durchführung der Schnee- und Glättebeseitigung der Gemeindestraßen und Gehwegen zuständig
- keine Gebührenerhebung

Aufgrund der defizitären Haushaltslage rät die Verwaltung von einer kompletten gebührenfreien Variante ab.

Privatrechtliche Vereinbarungen:

Diese Vereinbarungen unterliegen ab 2027 der Umsatzsteuerpflicht, da die öffentliche Hand auf freiwilliger Basis in die Wirtschaft eingreift. Eine Kalkulation zu erstellen gestaltet sich aufgrund der stetig wechselnden Anzahl von Vereinbarungen als sehr schwierig.

Die Verwaltung rät von der Weiterführung der privatrechtlichen Winterdienstvereinbarungen ab!

- die Gemeinde wäre für die Durchführung der Schnee- und Glättebeseitigung der Gemeindestraßen und Gehwegen zuständig
- es erfolgt eine einheitliche Gebührenerhebung im gesamten Gemeindegebiet
- beide Straßenseiten sind gebührenpflichtig
- Straßenzüge ohne Gehweg sind auch gebührenpflichtig
- Berechnung der Gebühr erfolgt anhand der Frontmeterlänge des Grundstücks (analog der bisherigen privatrechtlichen Vereinbarungen) – grundsätzlich wäre auch die Gebührenerhebung anhand des Quadratwurzelmaßstabs möglich, im Amtsgebiet wurde dies jedoch noch nicht praktiziert

- die Gemeinde wäre für die Durchführung der Schnee- und Glättebeseitigung der Gemeindestraßen zuständig
- es wird nur eine Gebühr für den Straßenwinterdienst erhoben
- die Anlieger sind für die Gehwege selbst zuständig
- Berechnung Gebühr anhand der Frontmeterlänge des Grundstücks (analog C)

- die Gemeinde wäre für die Durchführung der Schnee- und Glättebeseitigung der Gemeindestraßen und Gehwegen zuständig
- eine Gebühr wird nur für die Gehwege erhoben
- sofern auf mindestens einer Straßenseite ein Gehweg ist, sind beide Straßenseiten gebührenpflichtig
- Berechnung Gebühr anhand der Frontmeterlänge des Grundstücks (analog C)

Bei der Erhebung einer öffentlich-rechtlichen Gebühr würden im Vorfeld mindestens 25 % der anfallenden Kosten bei der Gemeinde verbleiben, als Abgeltung des öffentlichen Interesses.
 Die restlichen 75 % würden nach dem Solidarprinzip auf die angrenzenden Gesamtfreymeter umgelegt werden.

- In einer Kalkulation würden folgende Kosten berücksichtigt werden:
- Personalkosten die für die Durchführung des Winterdienstes anfallen
 - anteilige Kosten für die Technik (Miete oder Abschreibung)
 - anteilig Versicherungskosten sowie Kfz-Steuer
 - anteilig die Unterhaltskosten der Technik (bspw. Kraftstoffe)

1. Personalkosten

Die Durchführung des Winterdienstes auf den Gehwegen erfolgt durch das Gemeindepersonal sowie Technik. Es besteht eine Gehweglänge von ca. 3.334 m im gesamten Gemeindegebiet.

	Stundenlohn 2027	Stunden 2027	2027	Stundenlohn 2028	Stunden 2028	2028	Mittelwert
Gemeindearbeiter 1	27,97 €	80,00	2.237,60 €	28,54 €	80,00	2.283,20 €	2.260,40 €
Gemeindearbeiter 2	27,97 €	80,00	2.237,60 €	28,54 €	80,00	2.283,20 €	2.260,40 €
Gemeindearbeiter 3	27,97 €	80,00	2.237,60 €	28,54 €	80,00	2.283,44 €	2.260,52 €
Gemeinkostenzuschlag 15 % auf Nicht-Büroarbeitsplätze nach KGSt-Richtlinie							1.017,20 €

Summe Personalkosten: 7.798,52 €

2. Umlagefähige Kosten

Diese Kosten fallen für den Winterdienst auf den Gehwegen an.

Produktsachkonto	Bezeichnung	anfallende Kosten			umlagefähig		
		2027	2028	Mittelwert	anteilig 37,5 %	anteilig 70 %	zu 100 % umlagefähig
					Hier handelt es sich um Rechnungen die über das gesamte Jahr gestellt wurden. Da die Winterperiode knapp 4,5 Monate (15.11. - 31.03.) eines Jahres ausmacht, wurde ein Umlagesatz von 37,5 % gewährt. (bspw. muss die Technik die gesamte Winterperiode vorgehalten werden)	Es werden überwiegend Rechnungslegungen innerhalb der Winterperiode berücksichtigt. Da während des Winters auch die Gemeindegrundstücke bewirtschaftet werden, wurde ein Umlagesatz von 70 % gewährt.	Die Kosten entfallen nur auf den Winterdienst auf den Gehwegen.
11.40.30.00 / 56.15.00.00	Dienst-/ Schutzbekleidung, Aus-rüstungsgegenstände	150,00 €	150,00 €	150,00 €	- €	105,00 €	- €
	Kraftstoffe	400,00 €	420,00 €	410,00 €	- €	287,00 €	- €
11.40.30.00 / 52.35.01.00	Kfz-Steuer UEM-M400	135,00 €	135,00 €	135,00 €	50,63 €	- €	- €
	Fahrzeuginstandhaltung (Wartung, Reparaturen, Anbaugeräte)	5.000,00 €	5.500,00 €	5.250,00 €	1.968,75 €	- €	- €
11.40.30.00 / 56.41.20.00	Bauhof - Kraftfahrthaftpflicht	645,88 €	660,00 €	652,94 €	652,94 €	- €	- €
	Bauhof - Autoversicherung	264,36 €	264,36 €	264,36 €	99,14 €	- €	- €
54.10.10.00 / 52.33.00.00	Streusalz	2.200,00 €	2.500,00 €	2.350,00 €	- €	- €	2.350,00 €
11.40.30.00 / 56.21.00.00	Miete Kubota UEM-M400	20.377,56 €	20.377,56 €	20.377,56 €	7.641,59 €	- €	- €
11.40.30.00 / 56.21.00.00	weitere Kommunaltechnik	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	7.500,00 €	- €	- €
Summen:					17.913,04 €	392,00 €	2.350,00 €
					20.655,04 €		

3. Dienstleister Straßenwinterdienst

Da die Gemeinde nicht über geeignete Technik für den Winterdienst auf den Straßen verfügt, wird hierfür ein Dienstleister hinzugezogen. Zur Auswahl steht die Auftragsvergabe anhand eines jährlichen Pauschalbetrages oder die Abrechnung nach den geleisteten Einsätzen.

Winterperiode: 01.01. - 31.03.
15.11. - 31.12.

Variante A

Pauschalbetrag (inkl. Personal, Technik, Streugut)	
Netto Summe:	10.000,00 €
Brutto Summe:	11.900,00 €

Variante B

Abrechnung nach geleisteten Einsätzen	
Netto Summe:	730,00 €
Brutto Summe:	868,70 €
ca. 18 Einsatztage:	15.636,60 €

4. Verwaltungsgebühr

	2027	2028	Mittelwert
Verwaltungspersonal	2.003,47 €	2.003,47 €	2.003,47 €
Gemeinkostenzuschlag 20 % auf Büroarbeitsplätze nach KGSt-Richtlinie			400,69 €

Summe Verwaltungskosten: 2.404,16 €

Zusammenstellung:

Variante A

1. Personalkosten:	7.798,52 €
2. Umlagefähige Kosten:	20.655,04 €
3. Dienstleister:	11.900,00 €
4. Verwaltungskosten:	2.404,16 €
Summe umlagefähige Kosten:	42.757,72 €

Variante B

1. Personalkosten:	7.798,52 €
2. Umlagefähige Kosten:	20.655,04 €
3. Dienstleister:	15.636,60 €
4. Verwaltungskosten:	2.404,16 €
Summe umlagefähige Kosten:	46.494,32 €

Öffentliches Interesse / Gemeindeanteil 25 %:	10.689,43 €
Umzulegen Anlieger 75 %:	32.068,29 €
Gesamtfrontmeter:	12.178,00
Preis/Frontmeter:	2,63 €

Öffentliches Interesse / Gemeindeanteil 25 %:	11.623,58 €
Umzulegen Anlieger 75 %:	34.870,74 €
Gesamtfrontmeter:	12.178,00
Preis/Frontmeter:	2,86 €

Beispiel Berechnung Jahresgebühr:

20 Frontmeter * 2,63 € = 52,67 €
40 Frontmeter * 2,63 € = 105,33 €
60 Frontmeter * 2,63 € = 158,00 €

20 m * 2,86 € = 57,27 €
40 m * 2,86 € = 114,54 €
60 m * 2,86 € = 171,81 €



Datum: 04.03.2026
Maßstab: 1:4850